

# Besoldungsverordnung

Vom 5. Juni 2026

SRL 110.1

Festgesetzt von der Gemeindeversammlung am 5. Juni 2026

In Kraft getreten am 1. Januar 2027



GEMEINDE

**Kappel** am Albis

# Besoldungsverordnung der Gemeinde Kappel am Albis

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt

<sup>1)</sup> die Entschädigung

a. der Behörden und Kommissionen,

b. der übrigen nebenamtlichen Funktionärinnen und Funktionäre der Politischen Gemeinde,

<sup>2)</sup> die Dienst- und Besoldungsverhältnisse des voll- und teilzeitbeschäftigten Gemeindepersonals, inkl. Schulverwaltung und Abwarte.

## II. Entschädigung der Behörden und Kommissionen

### A. Gemeinsame Bestimmungen

#### Art. 2 Allgemeines

Wo nichts anderes festgehalten ist, erhalten die Mitglieder der nachfolgend bezeichneten Behörden für die Erfüllung ihrer amtlichen Tätigkeit eine Brutto-Jahresentschädigung.

#### Art. 3 Definition

Mit der Entschädigung gemäss Art. 5 ff sind mit Ausnahme von Sitzungsgeld und Spesenersatz gemäss Art. 11 sämtliche Leistungen aus der Tätigkeit als Behörden- oder Kommissionsmitglied abgegolten.

#### Art. 4 Zusatzentschädigung

Der Gemeinderat kann Behörden-, Kommissions- und Arbeitsgruppenmitgliedern für ausserordentliche Beanspruchung durch besondere Aufgaben angemessene Zusatzentschädigungen ausrichten.

### B. Behörden und Kommissionen

#### Art. 5 Entschädigungen

Für die Erfüllung ihrer amtlichen Verrichtung werden den Mitgliedern von Behörden und Kommissionen folgende Brutto-Jahresentschädigungen ausgerichtet:

a) Gemeinderat	- Gemeindepräsidium	CHF	25'000.00
	- Schulpräsidium (inkl. GR-Amt)	CHF	20'000.00
	- Ressort Hochbau	CHF	18'000.00
	- übrige Mitglieder	CHF	15'000.00

#### Art. 6

b) Schulpflege	- Ressort Sonderpädagogik	CHF	7'500.00
	- Mitglieder (ohne Präsidium)	CHF	6'500.00

#### Art. 7

c) Rechnungsprüfungs-kommission	- Präsidium	CHF	2'500.00
	- Aktuariat	CHF	1'500.00
	- übrige Mitglieder	CHF	1'000.00

**Art. 8**

d) Wahlbüro

Präsidentin bzw. Präsident, Mitglieder und Sekretärin bzw. Sekretär sowie allfällige Hilfskräfte des Wahlbüros werden für ihre Einsatzzeit (Urnendienst bzw. Auszählen) mit einem Ansatz von CHF 50.00 je Einsatzstunde entschädigt.

**Art. 9**

e) Baukommission

- Mitglieder CHF 1'000.00

**Art. 10**

f) übrige Kommissionen

Den Mitgliedern von in dieser Verordnung nicht erwähnten Kommissionen sowie von eingesetzten Arbeitsgruppen usw. wird Sitzungsgeld gemäss Art. 11 ausgerichtet.

**Art. 11****Sitzungsgeld**

Die Mitglieder von Behörden, Kommissionen, Arbeitsgruppen usw. beziehen für jede Sitzung ein Sitzungsgeld von CHF 50.00 pro Stunde.

Als Sitzung gelten alle Behördensitzungen und alle Sitzungen mit externer Beteiligung, nicht aber interne Besprechungen mit der Verwaltung.

Ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit bezieht das Gemeindepersonal in der Eigenschaft als Protokollführer/in oder Berater/in von Behörden und Kommissionen ebenfalls Sitzungsgeld.

**Art. 12****Teuerungsausgleich**

Die vorstehenden Ansätze in den Artikeln 5 bis 11 werden jährlich, erstmals per 1. Januar 2028, der Teuerung angepasst. Massgebend für die Höhe der auszugleichenden Teuerung ist der jeweilige Beschluss des Regierungsrates für das Staatspersonal.

**Art. 13****Rückerstattung von Auslagen**

Die Rückerstattung von Ausgaben der Behörden- und Kommissionsmitglieder für die Erfüllung ihrer amtlichen Tätigkeit richtet sich nach der kantonalen Vollzugsverordnung zum Personalgesetz.

**C. Übrige Behörden und Funktionärinnen und Funktionäre****Art. 14****Entschädigungen**

Die Entschädigungen für von dieser Verordnung nicht erfasste Behörden, nebenamtlichen Funktionärinnen und Funktionäre sowie der Gemeindestundenansatz für nicht durch feste Entschädigung oder Sitzungsgelder abgegoltene Beanspruchungen werden durch den Gemeinderat festgesetzt.

**III. Gemeindepersonal****Art. 15****Kantonales Recht**

Soweit in dieser Verordnung keine abweichenden Vorschriften enthalten sind, gelten für das Gemeindepersonal sinngemäss die für das Staatspersonal geltenden Erlasse und Bestimmungen, insbesondere das Personalgesetz und seine Ausführungsverordnungen und -Bestimmungen.

- Art. 16 Besoldung**  
Die Besoldung des Personals wird im Rahmen der Bestimmungen des kantonalen Rechts innerhalb der Lohnklassen 1 – 24 durch den Gemeinderat festgesetzt.
- Art. 17 Lernende**  
Die Lernenden der Verwaltung werden gleich besoldet wie diejenigen des Kantons. Das Schulgeld übernimmt die Gemeinde.
- Art. 18 Lohnanpassungen, Teuerungsausgleich**  
Für generelle Lohnerhöhungen und Teuerungszulagen gelten die jeweiligen Beschlüsse des Regierungsrates für das Staatspersonal.
- Art. 19 Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversicherung**  
Die Gemeinde ist der kantonalen Beamtenversicherungskasse angeschlossen.

#### **IV. Schlussbestimmungen**

- Art. 20 Inkrafttreten**  
Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung am 1. Januar 2027 in Kraft.
- Art. 21 Aufhebung bisherigen Rechts**  
Diese Verordnung ersetzt alle mit ihr in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere die Besoldungsverordnung der Gemeinde Kappel am Albis vom 29. November 2013.